

Geschäfte dieser Art machen zu helfen, ihre ganze Kraft allein ihren eigentlichen Geschäften widmen wollten, um ihm durch eine sparsamste und doch wirkungsreichste unparteiische Verwaltung das Tragen der ihm auferlegten unerhörten Lasten zu erleichtern, nicht zu erschweren. Der Börsenverein, der eben erst in der von der letzten Hauptversammlung einstimmig angenommenen Entschliebung gegen die Reichsdruckerei und den Thüringer Staatsverlag seine Anschauung deutlich genug zum Ausdruck gebracht hat, hat naturgemäß auch gegen diese Neugründung entsprechende Schritte bereits eingeleitet.

Korrektursendungen. — Unter Hinweis auf unsere ausführlichen Mitteilungen in Nr. 111 des Vbl. (S. 6654) heben wir heute ganz ausdrücklich hervor, daß alle Korrektursendungen nicht als Vollbrucksachen (bis 50 g 3 Pfennige), sondern nur als Teildrucksachen mit 5 Pfennig bis 100 g (weitere Staffelung siehe die Portotabelle in Nr. 125 des Vbl.) zu frankieren sind. Demnach sind alle Korrekturen von Börsenblatt-Anzeigen mindestens mit 5 Pfennig freizumachen. Die erhobenen Strafsporteln häufen sich; wir bitten also, alle Korrektursendungen richtig zu frankieren. Red.

Versand von Päckchen und Brieffsendungen mit Waren nach dem besetzten Gebiet. — Das Amtsblatt (Nr. 54) des Reichspostministeriums enthält folgende Verfügung (Nr. 325): Es ist zur Sprache gebracht worden, daß Päckchen und Brieffsendungen mit Waren nach dem besetzten Gebiet trotz aller Anmahnungen vielfach einführverbotene Waren enthalten, auch trägt ein Teil der Sendungen nicht die vorgeschriebene Inhaltsangabe. Die Sendungen verfallen deshalb der Beschlagnahme. Die Postanstalten werden daher nochmals angewiesen, streng darauf zu sehen, daß diese Sendungen eine vom Absender unterschriebene oder mit Firmenstempel unterstempelte Inhaltsangabe tragen. Fehlen diese Angaben, so sind die Sendungen dem Absender zurückzugeben.

Zur Anfertigung von Platten für Bucheinbände. — Im neuesten Heft der »Monatsblätter für Bucheinbände und Handbinderkunst«, der Hauszeitschrift der Firma Hübel & Dend in Leipzig, lesen wir: Gelegentlich begegnet man der Tatsache, daß Verleger, wenn sie noch kaum über das genaue Beschnittformat und den Umfang eines herauszugebenden Werkes Klarheit haben, sich bereits mit dem Binder in Verbindung setzen und voreilig Platten für die Buchdecken und den Buchrücken schneiden lassen. In manchen Fällen mag die Dringlichkeit einer Veröffentlichung so eilige Schritte nötig machen. Aber wenn irgend möglich, sollte der Verleger — zwar ruhig Einbandentwürfe einfordern und diese bis zur endgültigen Form gedeihen lassen, aber mit der Herstellung der Platten sollte er warten, bis die typographische Gestalt, also besonders Größe des Satzspiegels und genaueste Rückenbreite, die ja übrigens auch in hohem Maße von der Papierqualität abhängt, festliegt. Vielen mögen diese Worte nur Selbstverständliches bringen, und doch können sie vielleicht manchen zur Vorsicht mahnen, der nicht erst durch Schaden klug werden möchte, wie es unserer Erfahrung gemäß hin und wieder einer tun mußte.

Versuchtes Plagiat. — Der Verlag Robert Euy in Stuttgart erhielt vor einiger Zeit von dem Schriftsteller Johann Leopold Schiener einen Roman »Die Diamanten des Fürsten« zum Verlag angeboten. Nach Durchsicht erkannte der Verleger, daß das Manuskript nichts weiter als eine etwas abgeänderte Abschrift des von ihm veröffentlichten Romans »Das geheimnisvolle Schränkchen« des amerikanischen Schriftstellers Burton E. Stevenson darstellte, von dem er das ausschließliche Recht der Veröffentlichung in Deutschland erworben hatte. Schiener wurde vom Schöffengericht bei dem Amtsgericht Hof wegen Urheberrechtsverletzung und Urkundensälschung zu Gefängnisstrafe von zwei Monaten und fünfzehn Tagen sowie den Kosten verurteilt (davon 1½ Monat mit einer Bewährungsfrist von vier Jahren). Der Verlag teilt uns noch mit, daß Schiener den Roman an einen andern Verlag verkauft hat, der ihn auch veröffentlicht, nach Bekanntwerden des Sachverhalts aber wieder aus dem Handel zurückgezogen hat. Dieser Übersetzungsverkauf des Schiener lag der Anklage aber nicht zugrunde, weil ein Antrag nicht gestellt worden war. Gegen obiges Urteil hat Sch. Berufung eingelegt.

Adressbücher — urheberrechtlich geschützt. — Eine grundsätzlich bedeutende Entscheidung fällt kürzlich ein Straffenat des Reichenberger (Tschchoslowakei) Kreisgerichts, die wir nach der »Reichenberger Zig.« hier wiedergeben: Die Firma Kelly's Directories Ltd., London, gibt seit dem Jahre 1877 alljährlich das bekannte Weltadressbuch »Kelly's Directory« heraus, das alle für den Außenhandel in Be-

tracht kommenden Firmen der ganzen Welt, nach Branchen geordnet, enthält. Die genannte englische Firma hat durch Dr. Otto Gellner, Advokaten in Prag, gegen Ing. Hans Schnurpfeil, Redakteur der Glasfachzeitschrift »Schnurpfeils Review for Glas Works«, die Anklage erhoben, daß dieser bei Herausgabe seines »Weltadressbuchs der Glasindustrie« dadurch in ihre Urheberrechte eingegriffen habe, daß er den nach bestimmten Grundsätzen gesammelten und geordneten Inhalt von Kelly's Weltadressbuch — soweit er die Glasbranche betrifft — in widerrechtlicher Weise verwendet habe. Nach durchgeführtem Beweisverfahren verurteilte das Gericht den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 1000 K, eventuell zu 100 Tagen Arrest, zu einer Buße von 5000 K an die Firma Kelly zur Bezahlung der aufgelaufenen Kosten und zum Verfall der Exemplare des Plagiats. Gleichzeitig wurde der Privatklägerin das Recht erteilt, das Urteil in den Zeitungen »Reichenberger Zeitung«, »Prager Tagblatt«, »Bohemia« und in einer inländischen Glasfachzeitung auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen. In der eingehenden Begründung schloß sich das Gericht der Auffassung an, daß ein solches Adressbuch auf einer geistigen individuellen Tätigkeit beruhe und daher als ein Werk der Literatur im Sinne des Urheberrechts zu betrachten sei.

Oxford University Press. — Unter dem etwas befremdlich klingenden Namen »Amen House« ist Anfang März das neue Geschäftshaus der Oxford University Press im Südwesten der alten City Londons auf dem Warwick Square unter Beteiligung der vornehmsten Geister Englands durch ein Fest und ein großes Essen eingeweiht worden. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist auf der Oxford-Press das erste Buch gedruckt worden, und seitdem hat sie nicht stillgestanden, bis in der Neuzeit eins der bedeutendsten Verlagsunternehmen Großbritanniens daraus hervorgegangen ist. Das frühere, jetzt verlassene Amen-Gebäude war 41 Jahre lang Sitz der Londoner Geschäfte, und Oxford Press besitzt außer dem neuen fünfstöckigen Hause in London noch eine Ledereinbinderie, die Export- und Kinderbuchabteilung an anderer Stelle, das große Lagerhaus in Oldstreet, eine Stätte für die medizinische und technische Abteilung und eine Expeditionsstelle. Gedruckt wird nach wie vor in Oxford selbst. Die Rivalen auf erzieherischem, sportlichem und auch verlegerischem Gebiete Oxford und Cambridge waren vertreten durch den Universitätskanzler von Oxford und den Erzbischof von Cambridge neben Männern wie Curzon, Balfour, Asquith und vielen anderen.

Ein für Bibeln, das erste und heute noch das Hauptgeschäft der Gesellschaft (daher Amenhaus), bestimmter Lagerraum im neuen Hause war in eine neuzeitliche Küche mit Gasöfen eingerichtet, und an der Festtafel saßen an die 200 hervorragende Männer der englischen Verlagswelt, der Politik, der Kunst, Wissenschaft und Kirche. Die englische Verlegerpresse widmet diesem Feste mehrere Seiten mit Abbildungen, aber der geistige Leiter der Oxford Press, der auch bei uns bekannte Humphrey Milford, lehnte es in seiner Bescheidenheit ab, »abgebildet zu werden«. Mister Milford ist, wie gesagt, bekannt bei uns, weil er sich sehr oft hervorragender deutscher Bücher als englischer Verleger annahm und ihnen weite Verbreitung in englischer Sprache gab.

Liebermann-Ausstellung in Köln a. Rhein. — Von Professor Max Liebermann, der am 20. Juli seinen 77. Geburtstag feiert, wird im Kunstsalon Abels in Köln, Hohenzollernring, eine außergewöhnlich reichhaltige graphische Sammlung zur Schau gebracht. Neben düstigen Pastellen in den zartesten Farbtönen hängen kräftige Kohlezeichnungen von prachtvoller Schwarz-weiß-Wirkung. Fast ein Drittel des gesamten graphischen Werkes von Liebermann ist vertreten, darunter die ersten und seltensten Drude, die bis zum Jahre 1887 zurückreichen. Der Katalog steht Freunden Liebermannscher Graphik auf Wunsch zur Verfügung. Die Ausstellung bleibt für die Monate Juni und Juli geöffnet.

Aufruf von wertbeständigem sächsischen Notgeld. — Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des § 3 a des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 am 31. Mai im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde das wertbeständige (auf Goldmark lautende) Notgeld, dessen Aussteller im Lande Sachsen ihren Sitz haben, mit Wirkung vom 15. Juni 1924 an aufgerufen. Die Einlösungsfrist dieses Notgeldes läuft bis einschließlich 15. Juli 1924. Ausgenommen von diesem Aufruf bleiben das wertbeständige Notgeld der deutschen Reichsbahn und die sächsischen Goldschuldschreibungen.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 131 vom 4. Juni 1924.)